

Scharia und Diskriminierungsverbot

Die Bemühungen um den Abbau diskriminierender Gesetze und sonstiger Bestimmungen können auch in seltsame Sackgassen führen. In Österreich gab es immer Einwanderungen. Zur Zeit der Monarchie war das Land ein Vielvölkerstaat, Wien z.B. hatte damals angeblich mehr tschechische Einwohner als Prag, im Wiener Dialekt ist heutzutage immer noch die Grammatik der tschechischen Sprache hörbar. Als in den 1960er-Jahren der Ruf nach den "Gastarbeitern" erklang, kamen keine Gäste, sondern Migranten. Um diese und ihre Probleme kümmerte sich jahrzehntelang niemand. Irgendwann kam dann sogar die Politik darauf, dass sich naturwüchsig in bestimmten Bereichen Ghettos gebildet hatten. Einwanderer aus weiter entfernten Ländern hatten sich im Europa des 20. Jahrhunderts nicht willkommen und nicht wirklich zuhause gefühlt, man blieb daher - ganz darwinistisch - lieber unter sich, es bildeten sich Parallelgesellschaften. Offiziell gibt es diese Parallelgesellschaften nicht. In der Praxis geht man damit so um, dass man nach außen die Widersprüche ignoriert und sie nach innen durch Kompromisse anzupassen versucht. Irgendwann richtete sich die Politik darauf ein, Einwanderer aus der Türkei vorwiegend als Muslime wahrzunehmen, als Muslime anzusprechen und der Islam erlangte sozusagen eine wesentliche Vertretungsfunktion. Egal ob Türken nun Kemalisten, Sozialisten, Kommunisten oder sonst was waren, sie wurden alle zu Muslimen. Genauso wie man sich heute in Österreich einen Behinderten nur noch als Rollstuhlfahrer vorstellen kann.

Der Ausbau der Parallelgesellschaft nahm darum vor allem religiöse Identität an. Und religiöse Traditionen schlichen sich in die weltliche Gesellschaft ein. Niemand käme heute auf die Idee, jüdischen Speisevorschriften ("koscher") gesellschaftliche Relevanz zu geben oder Vegetarier als Bevölkerungsgruppe zu betrachten, die Schutz vor Diskriminierung und gesonderte gesellschaftliche Freifelder für ihre Weltansichten erhalten müssten, die in die staatliche Rechtsprechung und Gesetzgebung einzufließen hätten.

Im Bezug auf den Islam ist das anders. Das "Abendland in Christenhand" des HC Strache und seiner FPÖ bedrängte auf religiös-rassistische Art die Migranten und verfestigte dadurch die islamische Parallelwelt, weil alles was die FPÖ attackiert, kann nur was Gutes und letztlich Sakrosanktes sein. Religiöse Sonderrechten im säkularen Staat wurden daher geradezu eine Verpflichtung. Im hier folgenden Brief wird dargelegt, was für merkwürdige gesellschaftspolitische Wirkungen dadurch zustande kamen und noch zustande kommen könnten.

An

Europäische Kommission - Vertretung in Österreich

Europäisches Parlament - Informationsbüro für Österreich

Wipplingerstraße 35

1010 Wien

Betrifft: Besprechungstermin am Montag 19.3.2012 um 14:30 Uhr im Haus der Europäischen Union, EU-Vertragsverletzungsverfahren gegen Österreich, Deutschland, Frankreich, Holland, UK, Luxemburg, Irland, etc.

Sehr geehrte Damen und Herren !

Wir bestätigen den Besprechungstermin am Montag 19.3.2012 um 14:30 Uhr im Haus der Europäischen Union, 1010 Wien, Wipplingerstraße 35, mit den beiden Leitern Mag. Richard Kühnel und Mag. Georg Pfeifer sowie Teilnahme der "Islamic Finance" und "Halal" Experten, CEO Richard Löffler MBA, VPräs. Dr. Amir Bayati, CEOPräs. Ing. Gebhard Fidler CBA, IEOPräs. Salem Hassan und IAGÖ-Bundessekretär Cengiz Duran.

Das Diskriminierungsverbot, das sich auf alle Lebensbereiche der Europäischen Union erstreckt, ist eine der wichtigsten Säulen der EU.

Wir regen daher an, unter anderem auch folgende Punkte bei dem Gespräch zu berücksichtigen.

I. Entscheidung des Gerichtshofes der Europ. Union zu EGV Maastricht Art 6; EG Amsterdam Art 12.

„Das Diskriminierungsverbot ist "Leitmotiv" des EU-Vertrags, das sich in verschiedenen Konkretisierungen durch den Gesamtvertrag zieht und Interpretationsmaxime aller weiteren Bestimmungen ist. Dieses ursprünglich auf die Überwindung von Präferenzen für die eigenen Staatsangehörigen (Art 6 Abs 1 EG-V) gerichtete Diskriminierungsverbot wurde vom Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften in seiner neueren Rechtsprechung dahin fortentwickelt, dass eine nationale Regelung auch dann, wenn sie ohne Unterscheidung nach der Staatsangehörigkeit angewandt wird, aber die Ausübung der durch den Vertrag garantierten grundlegenden Freiheiten durch die Staatsangehörigen der Mitgliedsstaaten behindert und weniger attraktiv macht, vertragswidrig ist. Die Mitgliedsstaaten dürfen daher auch ihren eigenen Bürgern keine Hindernisse in den Weg legen, wenn diese von ihren gemeinschaftsrechtlich garantierten Rechten Gebrauch machen wollen oder schon Gebrauch gemacht haben. Verpönt sind nicht nur offensichtliche Diskriminierungen aufgrund der Staatsangehörigkeit, sondern auch alle versteckten Formen der Diskriminierung. Die Bestimmung des Art 6 EGV qualifiziert sich als Grundsatznorm, der der Charakter eines Grundrechts zukommt.“ (OGH 10b560/95; 8ObA224/97t; 10b319/98p; 10ObS416/01a, RS0103787, EGV Maastricht Art6; EG Amsterdam Art12)

II. Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) ua. zum Diskriminierungsverbot des Art. 14 EMRK.

„Der Verfassungsgerichtshof sah die Verfassungswidrigkeit der Partei va. in der angestrebten Einführung verschiedener Rechtssysteme für die Angehörigen unterschiedlicher Religionen sowie der damit verbundenen Anwendung der Scharia und dem möglichen Rückgriff auf Gewalt als politischem Mittel.

Die Einführung verschiedener Rechtssysteme kann nicht als vereinbar mit der EMRK betrachtet werden. Ein System verschiedener Rechtsnormen für die Angehörigen verschiedener Religionen würde die Rolle des Staates als Garant individueller Rechte und Freiheiten und unparteiischer Organisator der Ausübung der unterschiedlichen Religionen in einer demokratischen Gesellschaft abschaffen, indem Individuen verpflichtet würden, nicht länger den vom Staat in seiner oben beschriebenen Rolle aufgestellten Regeln, sondern statischen Regeln der jeweiligen Religion zu folgen. Überdies würde es dem Diskriminierungsverbot des Art. 14 EMRK widersprechen.

Die Scharia ist unvereinbar mit den grundlegenden Prinzipien der Demokratie, die in der Konvention festgeschrieben sind. Die Feststellung der Unvereinbarkeit der von der Wohlfahrtspartei angestrebten Einführung der Scharia mit der Demokratie durch den Verfassungsgerichtshof war daher gerechtfertigt. Dasselbe gilt für die angestrebte Anwendung einiger privatrechtlicher Vorschriften des islamischen Rechts auf die muslimische Bevölkerung der Türkei. Die Freiheit der Religionsausübung ist in erster Linie eine Angelegenheit des Gewissens jedes Einzelnen. Die Sphäre des individuellen Gewissens ist grundverschieden von der des Privatrechts, welche die Organisation und das Funktionieren der Gesellschaft als Ganzes betrifft.

In Anbetracht der Unvereinbarkeit der Ziele der Wohlfahrtspartei mit den Grundsätzen der Demokratie und der Tatsache, dass sie auch die Anwendung von Gewalt zum Erreichen dieser Ziele nicht ausgeschlossen hat, entsprach die Auflösung der Wohlfahrtspartei und der vorübergehende Entzug bestimmter politischer Rechte der übrigen Bf. einem dringenden gesellschaftlichen Bedürfnis und war verhältnismäßig zum verfolgten Ziel. Der Eingriff war daher notwendig in einer demokratischen Gesellschaft iSv. Art. 11 (2) EMRK. Keine Verletzung von Art. 11 EMRK (einstimmig, im Ergebnis übereinstimmende Sondervoten von Richter Kovler sowie von Richter Ress, gefolgt von Richter Rozakis).“ (EGMR vom 13.2.2003, Bsw41340/98, Bsw41342/98, Bsw41343/98, Bsw 41344/98).

III. Kartellrecht: Diskriminierungsverbot und „Wettbewerbsvorsprung durch Rechtsbruch in der EU“.

„2. Die im vorliegenden Fall strittigen Verhaltenspflichten nach § 5 KartG 2005 treffen nur marktbeherrschende Unternehmer.

2.1. Dieser Begriff ist in § 4 KartG 2005 wie folgt definiert:

(1) Marktbeherrschend im Sinn dieses Bundesgesetzes ist ein Unternehmer, der als Anbieter oder Nachfrager

1. keinem oder nur unwesentlichem Wettbewerb ausgesetzt ist oder

2. eine im Verhältnis zu den anderen Wettbewerbern überragende Marktstellung hat; dabei sind insbesondere die Finanzkraft, die Beziehungen zu anderen Unternehmern, die Zugangsmöglichkeiten zu den Beschaffungs- und Absatzmärkten sowie die Umstände zu berücksichtigen, die den Marktzutritt für andere Unternehmer beschränken.

(2) Wenn ein Unternehmer als Anbieter oder Nachfrager am gesamten inländischen Markt oder einem anderen örtlich relevanten Markt

1. einen Anteil von mindestens 30 % hat oder

2. einen Anteil von mehr als 5 % hat und dem Wettbewerb von höchstens zwei Unternehmern ausgesetzt ist oder

3. einen Anteil von mehr als 5 % hat und zu den vier größten Unternehmern auf diesem Markt gehört, die zusammen einen Anteil von mindestens 80 % haben, dann trifft ihn die Beweislast, dass die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht vorliegen.“

2.2. Absatz 2 dieser Bestimmung ist zwar als Beweislastregel formuliert. Es ist jedoch unstrittig, dass dieser Regelung eine (widerlegbare) gesetzliche Vermutung der Marktbeherrschung zugrunde liegt (Vartian in Petsche / Urlesberger / Vartian, Kartellgesetz 2005 [2007] § 4 Rz 50; Hoffer, Kartellgesetz [2007] § 4 Anm 2). Es besteht daher kein Anlass, diese Beweislastregel auf das kartellgerichtliche Verfahren zu beschränken. Vielmehr ist sie auch dann heranzuziehen, wenn der Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung - wie hier - Vorfrage in einem anderen Verfahren ist.

4. Zu Punkt 2 des Begehrens (Diskriminierung)

4.1. Ein nach § 5 Abs 1 KartG 2005 unzulässiger Missbrauch der marktbeherrschenden Stellung kann nach Z 3 dieser Bestimmung insbesondere in „der Benachteiligung von Vertragspartnern im Wettbewerb durch Anwendung unterschiedlicher Bedingungen bei gleichwertigen Leistungen“ bestehen.

(a) Dass die Beklagte ihre Abnehmer ungleich behandelt, ist nach den Feststellungen nicht zu bestreiten.

... Das Diskriminierungsverbot schützt (primär) die Abnehmer oder Lieferanten des Marktbeherrschers, also die Marktgegenseite. ...

(c) Damit liegt schon aufgrund des eindeutigen Wortlauts von § 5 Abs 1 Z 3 KartG ein Missbrauch der marktbeherrschenden Stellung vor. Das Verhalten der Beklagten ist daher durch keine vertretbare Rechtsansicht gedeckt.

4.2. Auf dieser Grundlage ist die weitere, nun genuin lauterkeitsrechtliche Frage zu prüfen, ob das Verhalten der Beklagten geeignet ist, den Wettbewerb nicht bloß unerheblich zum Nachteil von Unternehmen zu beeinflussen (§ 1 Abs 1 Z 1 UWG). Mit diesen Unternehmen sind Mitbewerber gemeint, die sich an denselben Kundenkreis wenden (RIS-Justiz RS0077680), im Regelfall also Unternehmen derselben Wirtschaftsstufe.

(a) Zwar dürfen solche Mitbewerber, wenn sie nicht selbst marktbeherrschend sind oder unter § 2 NahversG fallen, ihre Leistungen ohne sachliche Rechtfertigung zu unterschiedlichen Konditionen anbieten. Daher kann das im Allgemeinen zutreffende Argument, wonach das Lauterkeitsrecht die gleichen Ausgangsbedingungen der Mitbewerber sicherstellen soll (4 Ob 225/07b - Stadtrundfahrten), hier nicht unmittelbar herangezogen werden: der „rechtstreue Mitbewerber“ (RIS-Justiz RS0123239) darf ohnehin diskriminieren.

Diese Sicht greift allerdings zu kurz. Denn das nur den Marktbeherrscher treffende Diskriminierungsverbot führt von vornherein zu einer ungleichen Ausgangslage im Wettbewerb.

Zweck dieser Regelung ist nicht nur der Schutz von Abnehmern oder Lieferanten des Marktbeherrschers, sondern auch der Ausgleich des durch die marktbeherrschende Stellung begründeten Machtgefälles. Das Diskriminierungsverbot schützt daher zumindest mittelbar auch die Mitbewerber auf der gleichen Wirtschaftsstufe (Vartian in Petsche/Urlesberger/Vartian aaO § 5 Rz 46; Westermann in MüKo Wettbewerbsrecht § 20 GWB Rz 3; Schultz in Langen/Bunte aaO § 20 GWB Rz 8).

Verstößt ein Marktbeherrscher gegen das Diskriminierungsverbot, so greift er nicht nur in den Wettbewerb auf dem vor- oder nachgelagerten Markt ein, sondern verändert auch die vom Gesetz für den Sonderfall eines „beherrschten“ Marktes als angemessen angesehene Ausgangslage für den Wettbewerb auf seiner eigenen Wirtschaftsstufe. Damit beeinträchtigt er den Wettbewerb anderer Unternehmen im Sinne von § 1 Abs 1 Z 1 UWG. Denn die Freiheit bei der Festlegung von Konditionen ist ein gesetzlich vorgesehener Wettbewerbsvorteil für nicht marktbeherrschende Mitbewerber, der durch das beanstandete Verhalten neutralisiert wird.

(b) Eine Beeinflussung des Wettbewerbs läge im Übrigen auch dann vor, wenn man die Klägerin - aufgrund der Vermutung nach § 4 Abs 2 Z 3 KartG 2005 - ebenfalls als marktbeherrschend ansähe. Denn dann wäre auch sie an das Diskriminierungsverbot gebunden; auf die Problematik der vom Gesetz vorgegebenen ungleichen Wettbewerbsbedingungen käme es daher nicht an.“ (Oberster Gerichtshof 14.07.2009, 4Ob60/09s)

IV. Diskriminierungsverbot in allen Lebensbereichen der EU.

„§ 2 NVG sieht – über die (Mindest-)Anforderungen der gemeinschaftsrechtlichen Regelungen gegen Diskriminierungen (Gender-Richtlinie 76/207/EWG; Antirassismus-Richtlinie 2000/43/EG, Rahmenrichtlinie Beschäftigung RL 2000/78/EG, Gleichbehandlungsrichtlinie Güter und Dienstleistungen 2004/113/EG) hinausgehend – ein allgemeines Diskriminierungsverbot vor.

5.4. Dieses im materiellen Recht verankerte allgemeine Diskriminierungsverbot dient nach der Lehre der Aufrechterhaltung der Prinzipien des leistungsgerechten Wettbewerbs (Koppensteiner, Österreichisches und europäisches Wettbewerbsrecht³ § 30 Rz 4; Barfuß, Das Bundesgesetz zur Verbesserung der Nahversorgung und der Wettbewerbsbedingungen „NVG“, ÖZW 1978, 10 ff [11]. ...) (Oberster Gerichtshof 16Ok3/08)

V. Die Säulen der EU sind u.a. das Diskriminierungsverbot, die Niederlassungsfreiheit und die Dienstleistungsfreiheit.

Demgegenüber, in unauf löslichem Widerspruch zur geltenden Rechtslage in der EU stehen folgende Umstände:

1. Die Änderung der gesamten europäischen Rechtslage, die alle Lebensbereiche umfasst, durch eine Unterscheidung in reine, erlaubte (halal) und unreine, verbotene (haram) Produkte, Unternehmen, Arbeitnehmer und Konsumenten.

De facto wird dies bereits in allen EU-Ländern praktiziert. Die Europäische Union hat diesen Problemen bisher noch keine Aufmerksamkeit gewidmet.

2. Allein nur die gesetzliche Erlaubnis und Ausnahmeregelung eines "Zinsverbotes" im Finanzdienstleistungssektor erfordert die Änderung mehrerer hunderttausend Gesetzesparagrafen und Gesetzestexten, Verordnungen, EU-Richtlinien, Rechtsprechung (Gerichte und Verwaltungsbehörden), etc. in allen 28 EU-Staaten (einschließlich Kroatien), was ein Chaos in der EU hervorrufen würde.

Nach dem österreichischen ABGB sind Zinsen keine "KANN"-Bestimmung sondern eine "MUSS"-Bestimmung die sich auf alle anderen Gesetze, Verordnungen, etc. und alle Lebensbereiche erstreckt. Das gilt übrigens nicht nur für alle Banken- und Versicherungsgesetze sondern auch für alle EU-Staaten und ist EU-Recht. Beispielweise können Zinsen im Finanzdienstleistungssektor (Banken, Versicherungen, etc.) auch dann bei Gericht eingeklagt werden, wenn man darauf "verzichtet" hat, da der Gesetzgeber eine solche Vereinbarung als "sittenwidrig" und in unauf löslichem Widerspruch zur geltenden Rechtslage ansieht.

3. Die Anwendung des Scharia Rechtes im Finanzdienstleistungssektor und bei Halal-Produkten steht in Widerspruch zur Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Union und des EGMR.

De facto wird das Scharia Recht bereits in allen EU-Ländern und de jure bereits in vielen EU-Ländern (z.B. Erbrecht, Scheidungsrecht, etc.) mit "gesetzlichen Ausnahmeregelungen oder einer Anerkennung des ausländischen Scharia-Rechtes durch die Rechtsprechung der Gerichte" praktiziert.

Beispielsweise wendet der österreichische Oberste Gerichtshof (OGH Entscheidung 28.02.2011, 9Ob34/10f uam.) rechtswidrig unter völliger Missachtung der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) das Scharia-Recht in Österreich an, obwohl der Europäische Gerichtshof (EGMR) die Anwendung des Scharia Rechtes in Europa ausdrücklich bereits verboten hat (EGMR vom 13.2.2003, Bsw41340/98, Bsw41342/98, Bsw41343/98, Bsw 41344/98).

Erschwerend kommt dazu, dass der OGH das saudiarabische Ehe-Recht der islamistischen Saudi Arabischen Wahabitischen Sekte in Österreich rechtlich anwendet und praktiziert (9Ob34/10f uam.).

Auch in Deutschland und anderen EU-Ländern wird das Scharia-Recht rechtswidrig und menschenrechtswidrig in unauf löslichem Widerspruch zur EGMR-Rechtsprechung rechtlich anwendet und praktiziert.

Auch diesem Problem hat die Europäische Union bisher noch keine Aufmerksamkeit gewidmet.

4. Auch die Folgen einer "Ausnahmeregelung" im Bereich des Finanzdienstleistungssektor mit "Islamic Finance" in der Europäischen Union mit "reinen" und "unreinen" Produkten und Wirtschaftsbereichen, schafft einen Präzedenzfall, der die gesamte EU und deren jahrzehntelang mühsam aufgebauten Strukturen, Abkommen und Verträge zwischen den EU-Mitgliedsstaaten und der Europäischen Union zerstört.

Es würde ein Chaos entstehen, da EU-Richtlinien, Gesetze, mehrere hunderttausend Entscheidungen des EuGH, EGMR, OGH, der nationalen Gerichtshöfe, u.v.a.m. neu geschaffen werden müssen. Dazu kommt, dass aufgrund der neuen Rechtslage neuen EU-Verträgen von allen EU-Ländern in einem langwierigen Prozess zuerst zugestimmt und diese dann von den Regierungsvertretern der EU-Staaten neu unterzeichnet, werden müssen.

Was für den Finanzdienstleistungssektor in ganz Europa mit "reinen" und "unreinen" Produkten und Wirtschaftsbereichen gilt, muss auf Grund des Gleichbehandlungsgebotes auch für alle anderen Wirtschaftsbereiche u.v.a.m. Geltung haben.

Ich kann nur noch einmal wiederholen.

Die Gefahr für die Europäische Union sind die Ausnahmeregelungen.

Gibt es Ausnahmeregelungen schafft man dadurch die Grundlage für eine neue Rechtslage in der gesamten EU.

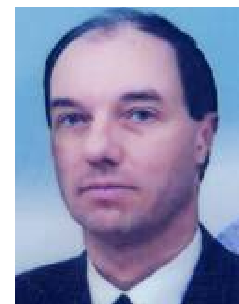
Meines Erachtens würde dies die Zerstörung der Europäischen Union und die Vernichtung der Grundsätze auf denen die EU aufgebaut ist, zur Folge haben.

Wie bereits mehrmals betont, bekennen wir uns uneingeschränkt zu den verfassungsrechtlichen Prinzipien der österreichischen und europäischen Rechtsordnung, in gegenständlichem Zusammenhang insbesondere zum Grundrecht auf Religionsfreiheit und dem Grundsatz der Trennung von Staat und Religion sowie dem Diskriminierungsverbot.

Wir sehen es daher als unsere Aufgabe auf die bestehenden Probleme in einer sachlichen Art und Weise hinzuweisen und auf diese aufmerksam zu machen, um eine Diskussionsgrundlage zu schaffen, die hilfreich für weitere Maßnahmen ist.

Mit freundlichen Grüßen

Gebhard Fidler



Ing. Gebhard Fidler, CBA

Mitglied der Experts-Group CSR der UBIT/WKO

Akkreditierung bei der UNO seit 1985. Ständiges Mitglied bei zahlreichen nationalen und internationalen Organisationen. Unternehmensberater – Informationstechnologie, Umweltmanagement, Druckerei- und Zeitungswesen, Journalismus, Cost and benefit analysis, Kennzahlen und Indikatoren für Branchen (NACE)

Alles verstanden? Schweinswürstl im Kindergarten, in der Schulausspeisung oder in der Betriebskantine: Das sollte gesetzlich untersagt werden, weil Schweinswürstl sind nicht halal. Eine Klage wegen Verzugszinsen? Unmöglich, wenn der Beklagte ein Muslim ist, weil Zinsen sind haram. Der Sonntag ein arbeitsfreier Tag? Für Muslime muss es der Freitag sein. Schwimmunterricht für Mädchen? Verboten, das schädigt die Familienehre! Gaststätten haben getrennte Räumlichkeiten für Abstinenzler und Muslime anzulegen, weil sonst riecht noch wer sündhafte Spuren von Alkohol. Nur das halbe Erbrecht für Frauen? Selbstverständlich, Allah will es so und Allah ist allwissend und allweise! Der Vater bestimmt, wer geheiratet wird? Das müsste auf den Standesämtern geregelt werden, nicht das Brautpaar, sondern die Väter unterschreiben die Heiratsurkunde. Oder noch einfacher: der Imam schickt eine Abschrift ans Standesamt. Handabhacken für Diebe? Man könnte für die entsprechende Gleichberechtigung die Verfahren ja in Saudi Arabien, dem Iran oder Afghanistan abhalten. Ehebruch? Steinigen! Austritt aus der Glaubensgemeinschaft? Steinigen! Oder Verlegung des Verfahrens nach Saudi Arabien.

Das war jetzt ein bisschen gemischt zwischen möglichen Wahrheiten und sarkastisch gesehenen Zuspitzungen. Aber im säkularen Europa Sonderrechte für religiöse Anschauungen einzuführen, bedeutet die Rücknahme von Errungenschaften der Aufklärung. Und das darf einfach nicht geschehen!